

**Austauschseite zur Beschlussvorlage BV/870/2012 „Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)“**

**- resultierend aus dem ABPU am 06.11.2012 (Änderung ist fett dargestellt) -**

**für den FA am 08.11.2012, für den HA am 15.11.2012, für die Stvv am 22.11.2012**

Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,

7. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages beseitigt,
8. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Meter Breite von Schnee freihält,
9. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, nicht einen Streifen in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee freihält,
10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
- 11. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,**
- 12. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert,**
13. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
14. entgegen § 6 Absatz 7 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung) vom 28.06.2011, veröffentlicht am 15.08.2012 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde „Eberswalder Monatsblatt“, Jahrgang 19, Nr. 8, Seite 1 außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Straßenreinigungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2012 Siegel

Friedhelm Boginski  
Bürgermeister der Stadt Eberswalde